

# Fatca ante portas – auch für Versicherungen!

## Hintergrund

Das US-amerikanische Gesetz *Foreign Account Tax Compliance Act* (FATCA) entfaltet in diesem Jahr handfeste Auswirkungen, auch außerhalb der Vereinigten Staaten.

Ziel des Gesetzes ist, US-Steuerpflichtige daran zu hindern, Gelder in ausländische Steuer-oasen zu transferieren. Auf Basis gleichlautender Interessen – Hebung der Steuerehrlichkeit – sind in 2013 daher bilaterale internationale Abkommen zwischen den USA, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien geschlossen worden.

In Deutschland erreichte dieses Abkommen noch im Dezember 2013 über eine Änderung der Abgabenordnung Rechtskraft. Die zugehörige Durchführungsverordnung wurde im Entwurf Anfang März 2014 veröffentlicht und soll rechtzeitig für die Wirksamkeit der 1.Stufe per 1.7.2014 in Kraft gesetzt werden.

Inhaltlich erfordert FATCA eine erweiterte Berichtspflicht (Reporting) im folgenden Ausmaß:

- Alle, auch Nicht-US-Kunden außerhalb der USA müssen hinsichtlich ihrer US-Steuerpflicht eindeutig identifiziert werden. Insbesondere sind solche US-Personen zu erkennen, die Anteilsinhaber von Unternehmen und Personengesellschaften sind (wenn diese vorrangig investierend tätig sind, also passive Unternehmen, nach FATCA: passive NFFE = Non financial foreign entity).
- Bereits der Verdacht, dass ein Deutscher eine „US-Person“ sein könnte, soll Finanzinstitutionen dazu verpflichten, den Indizien für eine US-Steuerpflicht nachzugehen und diese zu klären.
- Es müssen nun auch Einlagenkonten und nicht an der Börse gehandelte Beteiligungen am Kapital bzw. Verbindlichkeiten jährlich an die US-Finanzbehörde IRS (Internal Revenue Service) gemeldet werden.
- Der Begriff der Einnahmen, die zu berichten sind, ist dabei stark erweitert worden. Guthaben, Belastungen und Höchststände auf den Konten sind ebenfalls zu berichten.

Entgegen der Vorstellungen und Stellungnahmen der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) sind im verabschiedeten Gesetzestext auch Versicherungen erfasst.

FATCA wird damit zu einem Gesetz, das den Versicherungen schon wieder zusätzliche Verwaltungsaufgaben aufbürdet und das kurzfristig umzusetzen ist.

## Die Terminalschiene im Überblick



Die zukünftige Berichtspflicht umfasst im Groben alle Lebens- und Rentenversicherungen mit Kapitalanlagecharakter, die als „Versicherungen mit Kapitalwert“ bezeichnet werden.

Ausgeschlossen von der Berichtspflicht sind Schaden-, Unfall-, Kranken-, Berufsunfähigkeits- und Risikolebensversicherungen.

Grenzfälle wie die Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr sowie zahlreiche Ausnahmegestaltungen u. a. im Bereich der Pensionsverträge erleichtern die konkrete Festlegung für die betroffenen Unternehmen nicht und bedürfen einer individuellen, konkreten (steuer-) rechtlichen Würdigung.

Die Versicherungen trifft die Anforderung, mögliche betroffene Verträge zu identifizieren, zu bewerten und ggf. dem deutschen Zentralamt für Steuern zu melden. Von dort werden die betroffenen ausländischen Behörden informiert.

## Identifikation betroffener Verträge

Im Gesetz sind die zu prüfenden Kriterien in Form eines Indizien-Katalogs aufgelistet.

Teilweise sind dabei die für Banken übliche Begriffe wie z. B. „Kontoinhaber“ für Versicherungsverträge zu interpretieren.

Die Kriterien sind zukünftig bereits im Neugeschäft zu prüfen.

Ein Nachweis der Prüfung ist auch für solche Unternehmen erforderlich, deren Bestand gar keinen einzigen zu meldenden Fall enthält. Jedes Versicherungsunternehmen muss sich folglich auf FATCA vorbereiten und die geforderten Reportings sicherstellen.

### Bewertung

Die ermittelten Indizien können widerlegt werden. Dazu ist die Mitwirkung des Kunden erforderlich – nur bei Vorlage der vorgeschriebenen Nachweise kann eine Meldung unterbleiben.

Die Bewertung der Verträge des Kontoinhabers klassifiziert drei Bereiche:

- bis 250.000 USD: keine Meldung
- ab 250.000 USD: Meldung auf Basis verfügbarer elektronischer Daten
- ab 1.000.000 USD: zusätzlich Meldung jeglicher verfügbarer Information inkl. Vermittlerbefragung

Die Währungsumrechnung basiert auf dem

stichtagsbezogenen Bundesbank-Wechselkurs.

### Meldungen und Herausforderungen

Die per 31.12. eines Jahres ermittelten Konten sind bis zum 31.7. des Folgejahres an das Bundeszentralamt elektronisch zu melden. Versicherungen stehen dabei vor folgenden Aufgaben:

- Konkrete „Übersetzung“ der gesetzlichen Anforderungen in Versicherungs-Termini
- Identifikation der betroffenen Produkte, Prozesse und Prozessanpassungen
- Erfüllung von Informationspflichten gegenüber betroffenen Kunden
- Ableitung der IT-Anforderungen, Detailspezifikation und Beauftragung der Umsetzung, ggf. Stufenplanung
- Testmanagement und termingerechte Einführung.

Das deutsche Recht reflektiert aktuell lediglich die konkreten US-Anforderungen. Mit weiteren Anforderungen auf EU-Ebene und bilateralen FATCA-ähnlichen Abkommen mit anderen Staaten ist zu rechnen. Das Lösungsdesign sollte diesbezüglich Flexibilität ermöglichen.

### Die FATCA-Terminschiene



Autor: Johannes von Krüchten, Partner in-pact GmbH



in-pact ist ein auf Versicherungen spezialisiertes Beratungsunternehmen. Wir bereiten aktuelle Themen der Branche auf und stellen diese Ausarbeitungen unseren Kunden und interessierten Versicherungsunternehmen zur Verfügung. Zuletzt hatten wir uns mit Themenstellungen zur Standardisierung von Bestandsführungssystemen und der Migration von Versicherungsbeständen eingehend befasst - auch unter Mitwirkung der Versicherungsforen Leipzig.